



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR II 5

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:
Fax:
Ihr Zeichen: WR II 5 – 3011/003-2020.0001
Ihre Nachricht vom: 19. November 2020

Per E-Mail

Datum: 01. Dezember 2020

Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr [REDACTED],

für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfes nebst Begründung zur Stellungnahme danke ich Ihnen und übersende nachfolgend die Stellungnahme der zuständigen Fachabteilungen des Hessischen Umweltministeriums.

1. Allgemein

Mit dem Referentenentwurf geht das BMU, zumindest in Teilen, über eine reine 1:1 Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie und des Art. 8 a der Abfallrahmenrichtlinie hinaus, um neben der obligatorischen Umsetzung der Richtlinien zugleich das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland insgesamt zu verbessern. Dies wird aus fachlicher Sicht begrüßt und unterstützt. Insbesondere die in diesem Zusammenhang vorgesehene Erweiterung der Pfandpflicht wird positiv gesehen, da sie einerseits die ungleiche Behandlung von grundsätzlich gleichen Materialien beendet und andererseits eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung hin zur vermehrten Nutzung von Mehrwegalternativen darstellt.



2. Im Einzelnen

Zu § 7 Abs. 7 VerpackG-E

Die Erweiterung des Adressatenkreises für das Verbot des Inverkehrbringens von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die nicht an einem System beteiligt sind, wird befürwortet. Dies stellt ein geeignetes Mittel dar, um die Zahl an in Verkehr gebrachten, widerrechtlich nicht systembeteiligten Verpackungen wirksam zu minimieren. Insbesondere die Zunahme von Lieferungen bestellter Ware direkt aus dem Ausland, hat hier zu Vollzugsschwierigkeiten geführt. Die Möglichkeit, auf die inländischen Dienstleister zuzugreifen, schließt diese Lücke.

Zu § 9 Abs. 1 S. 1 VerpackG-E

Die Ausweitung der Registrierungspflicht auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen wird befürwortet.

Es wird einzig darauf aufmerksam gemacht, dass in § 9 Absatz 1 Satz 1 das Wort „nach“ vor der bereits gestrichenen Passage „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ noch zu streichen wäre.

Zu § 18 Abs. 1 a S. 3 VerpackG-E:

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Systems stellt sich für die zuständige Abfallbehörde als schwer vollziehbar dar. Es wird daher darum gebeten, der zuständigen Behörde nicht nur die Möglichkeit einzuräumen, die in § 18 Abs. 1 a S. 3 VerpackG-E genannten zusätzlichen Unterlagen im Einzelfall zu verlangen, sondern die Systeme zu verpflichten, zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, vorzulegen.

Zu § 31 Abs. 4 Nummer 7 VerpackG-E

Die Erweiterung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen wird ausdrücklich begrüßt. Es sind noch immer keinerlei nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, warum Ausnahmen von der Pfandpflicht in Abhängigkeit von den abgefüllten Getränkearten bestehen sollen. Eine PET-Flasche gewinnt keinerlei ökologische Vorteile, wenn darin z.B. Fruchtsaft abgefüllt wird, gegenüber derjenigen PET-Flasche, in der ein kohlenensäurehaltiges Erfrischungsgetränk oder ein kohlenensäurehaltiger Frucht- oder Gemüsenektar abgefüllt ist. Die bei Einführung der Pfandpflicht vorgetragene Argumentation, dass z.B. Fruchtsäfte weit überwiegend in Mehrwegflaschen und in Getränkekartons abgefüllt werden, und daher die Einführung der Pfandpflicht in diesem Bereich nicht erforderlich sei, hat in dieser Form keinen Bestand mehr, da Fruchtsäfte zunehmend in PET-Flaschen abgefüllt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der

Zunahme an Getränkedosen und Einweg-Kunststoffflaschen, gerade auch im Bereich derjenigen Getränkearten, die von der Pfandpflicht ausgenommen sind, wird die Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen daher ausdrücklich befürwortet.

Zu §§ 33, 34 VerpackG-E

Die Verpflichtung von Letztverteilern, Mehrwegalternativen für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen und für Einweggetränkebecher wird im Grundsatz begrüßt. Um jedoch den Einsatz von Kunststoffprodukten insgesamt zu senken, wird angeregt zu prüfen, ob die Letztverreiber zusätzlich zu den Regelungen in §§ 33 und 34 VerpackG-E dazu verpflichtet werden können, dem Endverbraucher anzubieten, ihm die Waren in von diesem zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnisse abzufüllen.

Zu § 37

Die Wiedereinführung der Möglichkeit der Einziehung wird begrüßt. Die Möglichkeit, Verpackungen, die pflichtwidrig nicht an einem System beteiligt sind, aus dem Verkehr zu ziehen, ist das wirksamste Mittel, den Markt von diesen Produkten repressiv möglichst zu befreien.

Mit freundlichen Grüßen